



ENTSCHEID

Frauenfeld,

02. Februar 2000, Bi
Entscheid Nr. 4

Politische Gemeinde Basadingen-Schlattigen
Gestaltungsplan „Steigstrasse-Chrüzweg“

1. Mit Schreiben vom 30. November 1999 ersucht der Gemeinderat Basadingen-Schlattigen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Das Einzugsgebiet des **Gestaltungsplans „Steigstrasse-Chrüzweg“** (nachfolgend GP) liegt am westlichen Ortsrand von Basadingen und ist gemäss Zonenplan gestaltungsplanpflichtig. Der GP wurde durch konkrete Bauabsichten ausgelöst. Die allgemeinverbindlichen Bestandteile des GP bilden die Sonderbauvorschriften (SBV) sowie die Pläne „Erschliessung“ (Plan I) und „Bebauung, Umgebung“ (Plan II). Des weiteren werden im Plan III „Konzept“ die Planungsidee und die Planungsabsichten behördenverbindlich verdeutlicht. Ferner ist dem GP eine Kostenschätzung für die Erschliessung beigelegt. Dem Genehmigungsgesuch liegt ein ausführlicher Planungsbericht bei, der die zum Verständnis des GP notwendigen Informationen samt einem Ausnutzungsnachweis enthält. Diesem ist zu entnehmen, dass eine Landumlegung zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr notwendig sei.

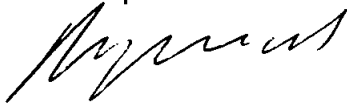
Der GP bezweckt gemäss Kapitel B der SBV unter anderem eine gestalterisch und strukturell optimale Zuordnung der Neubauten im Gebiet „Steigstrasse-Chrüzweg“ zu den bestehenden Bauten und eine landschaftlich unauffällige Ergänzung des Dorfrandes. Im Areal selbst soll eine hohe Wohnqualität bei gleichzeitig haushälterischem Umgang mit Bauland, Erschliessung und Energie erzielt werden. Zur Umsetzung dieser sachgerechten Zweckbestimmungen werden mit verschiedenen Mantelbaulinien und besonderen Gestaltungsvorschriften Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten geregelt. Des weiteren wurden Art und Mass der Nutzung festgelegt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Der Gestaltungsplan „Steigstrasse-Chrüzweg“ erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Basadingen-Schlattingen am 21. Juli 1999 beschlossene Gestaltungsplan „Steigstrasse-Chrüzweg“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Basadingen-Schlattingen, 8254 Basadingen, unter Beilage von drei Gestaltungsplänen „Steigstrasse-Chrüzweg“; je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplans „Steigstrasse-Chrüzweg“; mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplaren sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 4. Februar 2000